Familien- und Hauspflegekraft
Beihilferechtliche Hinweise

Stand: 09. April 2024

Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) beihilfefähig:

- wenn der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige wegen
  - einer stationären Unterbringung (Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Rehabilitationseinrichtung, Mutter-Vater-Kind-Kur) oder
  - einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme

den Haushalt nicht weiterführen kann.

Voraussetzung ist, dass diese Person – ausgenommen sie ist alleinerziehend –

- nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder
- soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v.H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht,
- und im Haushalt ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger lebt und
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Dies gilt nach <u>begründeter ärztlicher Bescheinigung</u> auch für bis zu 28 Tage nach Ende der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus,

- wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird (z. B. Liegeschwangerschaft)
- sowie bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.

Beihilfefähig sind bis zu 13 € pro Stunde, maximal bis zu 104 € pro Tag.

Die Familien- und Hauspflegekraft darf mit der Familie weder verwandt noch verschwägert sein und nicht gewöhnlich als Haushaltshilfe o. ä. schon beschäftigt sein. Eine entsprechende Erklärung ist neben einer Quittung über die tatsächliche Entschädigungshöhe dem Beihilfeantrag beizufügen.

Schlussbemerkung:

Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.

Die Rechtsgrundlagen sind unter www.beihilfe.nrw.de gespeichert.

Hinweis:

Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.